



Konzept zur Abfallvermeidung und –trennung bei Cottbuser Großveranstaltungen

Vorlage II 007/20

Inhalt:

- Politischer und rechtlicher Rahmen
- Abfallvermeidungsmaßnahmen
- Status Quo bei Cottbuser Großveranstaltungen
- Handlungsempfehlungen



Politischer und rechtlicher Rahmen

- in der Abfallhierarchie gemäß **§ 6 KrWG** hat die Vermeidung von Abfällen oberste Priorität,
- Kommunen sind gemäß **§ 27 BbgAbfBodG** zur vorbildhaften Mitwirkung an den Zielsetzungen der Abfallwirtschaft verpflichtet,
- laut **§ 3 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung** ist es Aufgabe der Stadt Cottbus/Chóšebuz, über Möglichkeiten der Abfallvermeidung zu beraten und zu informieren
- im **§ 4 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung** der Stadt Cottbus/Chóšebuz ist geregelt, dass die Stadt darauf hinwirkt, dass bei Veranstaltungen auf städtischen Grundstücken Mehrweggeschirr genutzt wird,
- mit den **Anträgen 008/17 u. 025/19** wurde die Stadt Cottbus/Chóšebuz beauftragt, ein Abfallvermeidungskonzept für Cottbuser Großveranstaltungen zu erarbeiten



Abfallvermeidungsmaßnahmen

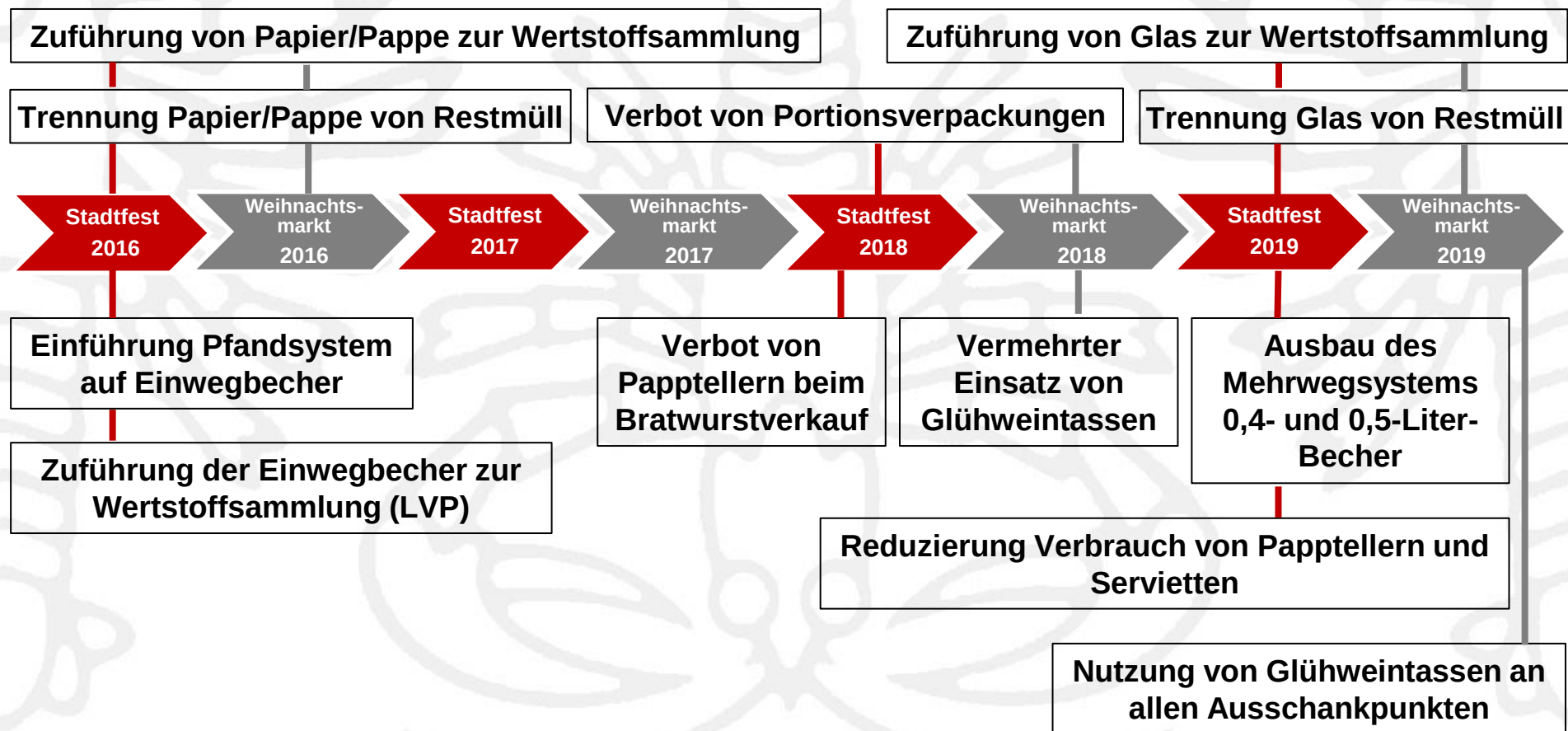
Was kann bei Großveranstaltungen umgesetzt werden?

- Mehrweg statt Einweg
- Verzicht auf Portionsverpackungen
- Essen auf die Hand
- einheitliches Pfandsystem
- Trennung nicht vermeidbarer Abfälle



Status Quo bei Cottbuser Großveranstaltungen

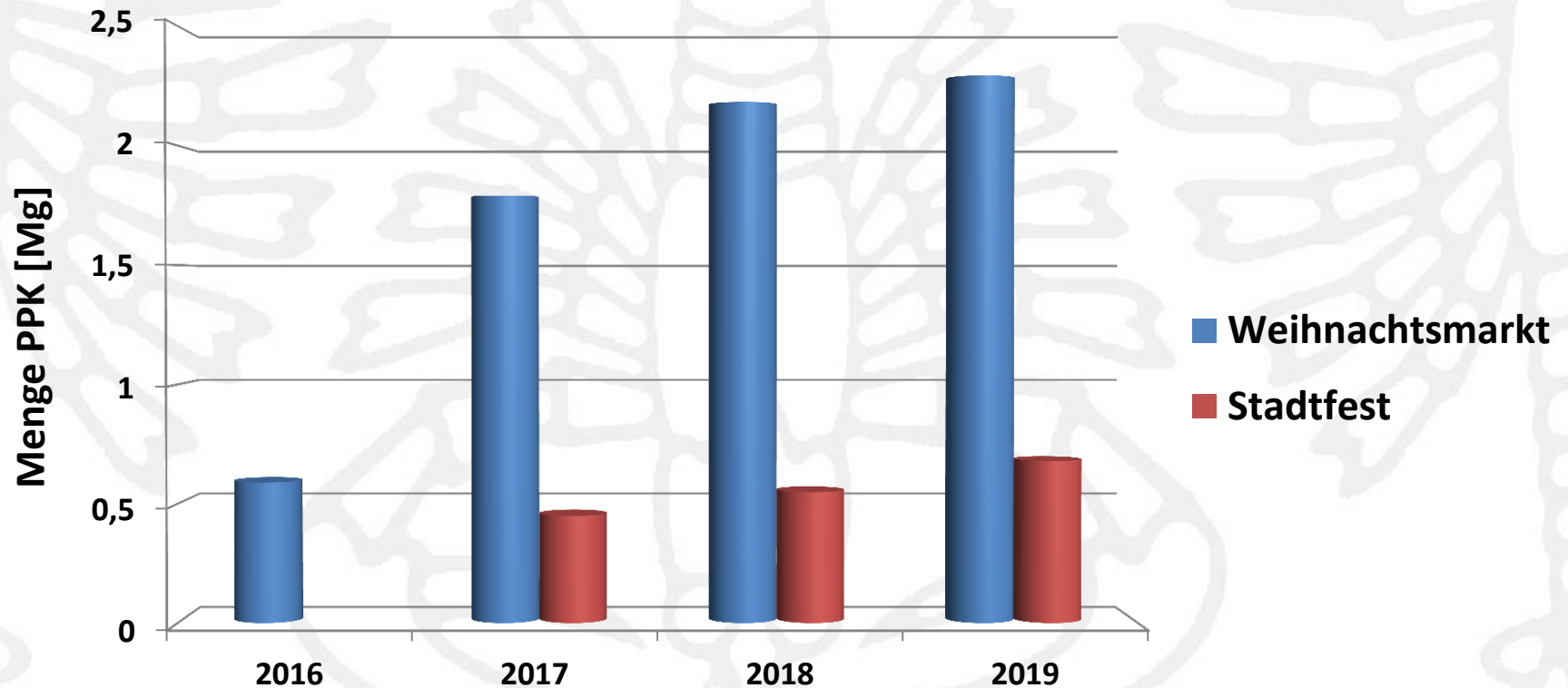
Überblick über bereits umgesetzte Abfallvermeidungsmaßnahmen





Status Quo bei Cottbuser Großveranstaltungen

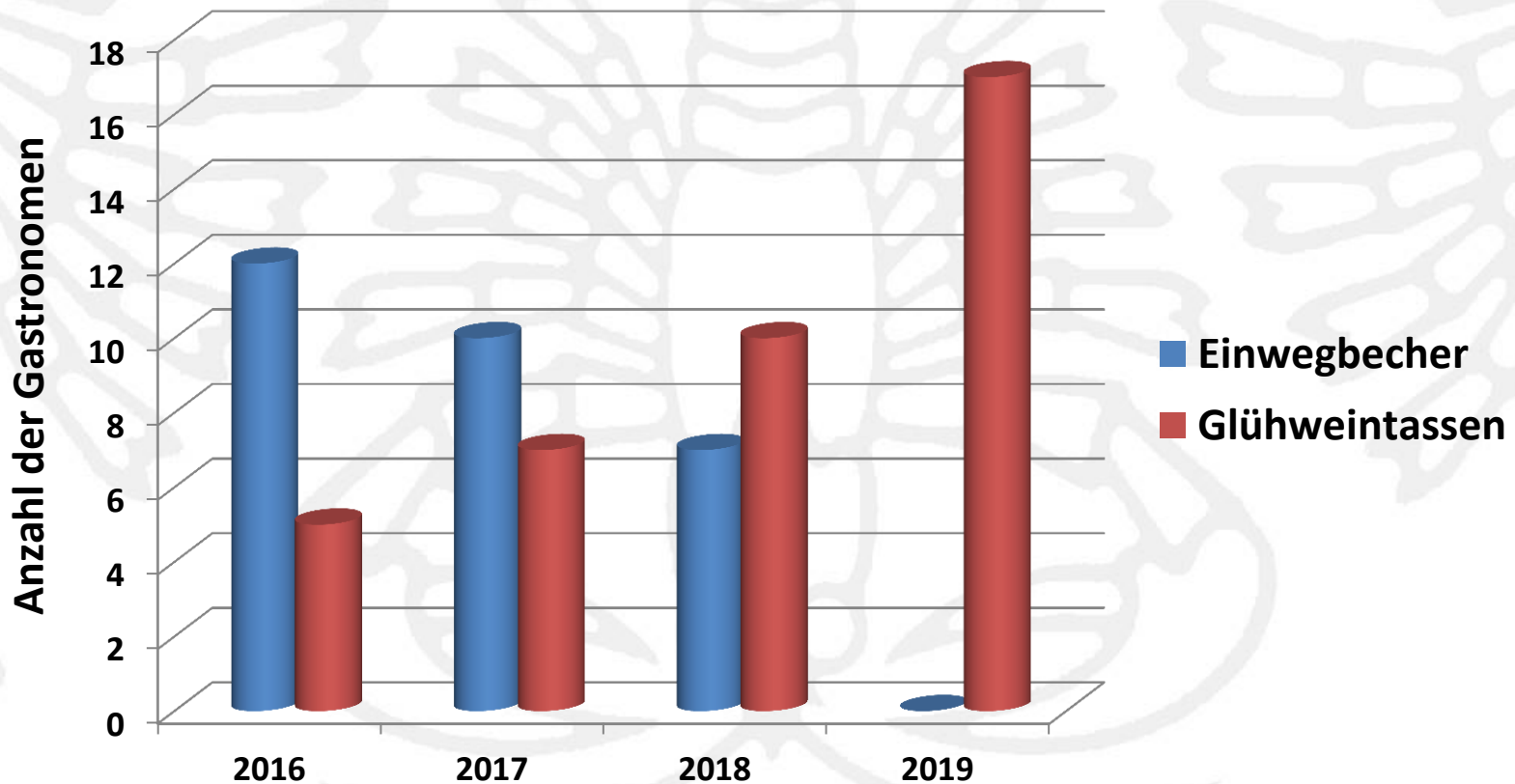
➤ Steigerung der getrennt erfassten PPK-Mengen





Status Quo bei Cottbuser Großveranstaltungen

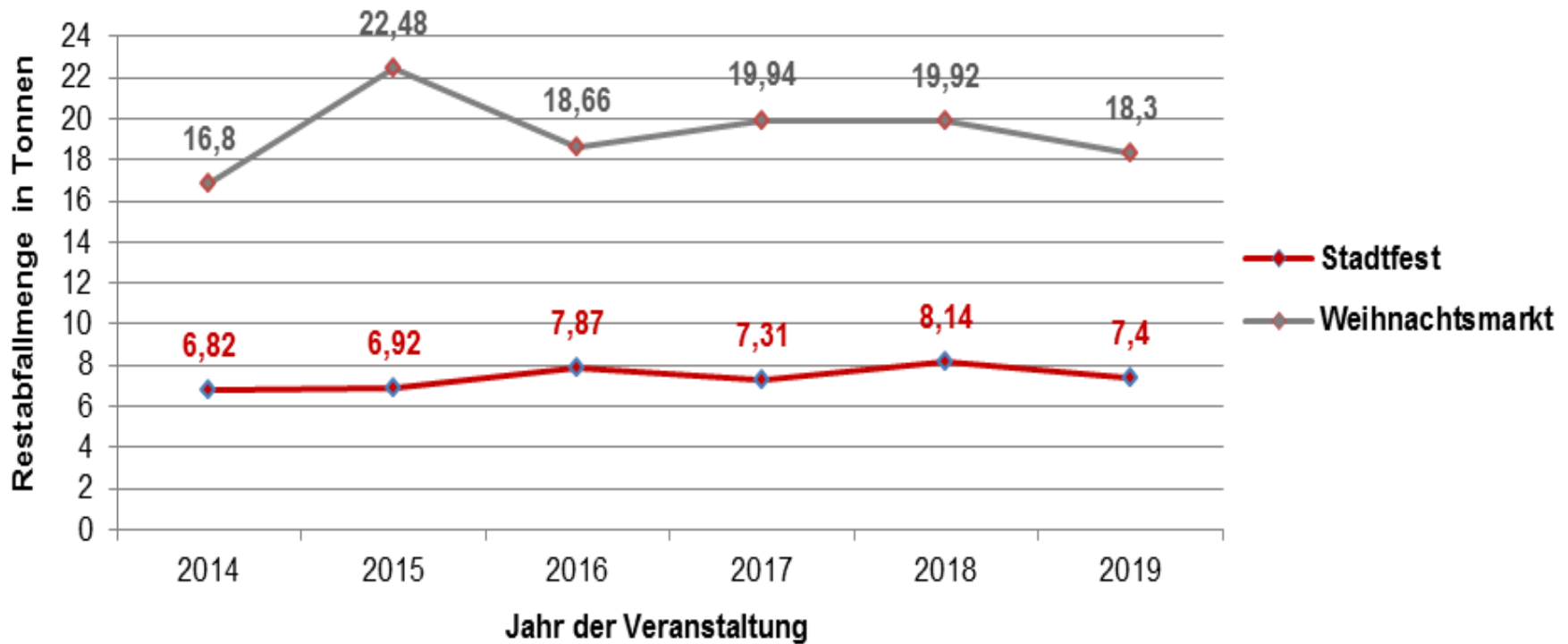
- schrittweise Umstellung von Einwegbechern auf Mehrwegtassen beim Cottbuser Weihnachtsmarkt





Status Quo bei Cottbuser Großveranstaltungen

➤ **leichter Abwärtstrend beim Restabfallaufkommen**





Handlungsempfehlungen

- eingeführte Maßnahmen verstetigen
- Nutzung von Mehrweggeschirr weiter ausbauen
 - Referentenentwurf zur Einwegkunststoffverbotsverordnung liegt vor,
 - Deutscher Städtetag empfiehlt Einweggetränkebecher in die Verordnung aufzunehmen und die Förderung von Mehrwegsystemen bei Transportbehältern
- regelmäßige Berichterstattung zum aktuellem Stand
- Abfallvermeidungskonzept in das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Cottbus/Chóśebuz integrieren – Fortschreibung erfolgt alle fünf Jahre (§ 6 BbgAbfBodG)



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**